

# **Jugendordnung Segelclub Prinzensteg e.V.**

## **§ 1 Grundlage, Name und Mitgliedschaft**

Nach § 17 der Vereinssatzung des Segelclub Prinzensteg e.V. führt und verwaltet die Jugend des Vereins sich nach den Regeln der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig. Die Jugend des Vereins (nachstehend: Jugendabteilung) besteht aus der Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie aus den von der Jugend gewählten Mitgliedern des Jugendausschusses.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports, insbesondere des Segel- und Wassersports, als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Durchführung eigener sportlicher Veranstaltungen und Mitarbeit an den Veranstaltungen des Vereins;
- c) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnung als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und dem stellvertretenden Jugendsprecher.

## **§ 4 Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Segelclub Prinzensteg e.V.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses.
- Entgegennahme der Berichte und des Kassen-/Etatabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Etatplanung und Verabschiedung für das nächste Jahr;
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, wobei der Termin vor dem Beginn der Segelsaison sein soll. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge per Schriftform einberufen.

d) Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung. Abwesende Mitglieder können sich durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Jugendausschuss**

a) Der Jugendausschuss besteht aus

- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Jugendsprecher/in
- dem/der stellvertretenden Jugendsprecher/in

Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind nach der Vereinssatzung aufgrund ihres Amtes Mitglieder des Vereinsbeirats.

b) Aufgabe des Jugendausschusses ist neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung fließen.

c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neuwahlen finden alle zwei Jahre im Rahmen der ordentlichen Jugendversammlung statt. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Im Übrigen gibt der Jugendausschuss sich seine Geschäftsordnung selbst.
- e) Dem Jugendwart obliegt die Verwaltung und Führung des der Jugendabteilung zugewiesenen Finanzetats. Dem Jugendsprecher obliegt die Aufgabe des Schriftführers.
- f) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist der Jugendausschuss berechtigt, andere Vereinsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit oder befristet für kürzere Zeiten als Beisitzer zu bestellen. Diese nehmen an den Sitzungen des Jugendausschusses teil, sind aber nicht stimmberechtigt. Den Beisitzern können eigene Aufgabenbereiche zugeordnet werden.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt nach der Beschlussfassung der Jugendversammlung mit der anschließenden Genehmigung durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand in Kraft.

Fassung gem. Beschluss der Jugendversammlung vom 03.03.2018